

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Prozesskostenersatz

<https://doi.org/10.33196/zrb2025020VII01>

Prozesskosten lassen sich in Kosten für die anwaltliche Vertretung und Barauslagen (das sind bspw die Gerichtsgebühren, Kosten der gerichtlich bestellten Sachverständigen und Zeugengebühren) unterteilen. Die Höhe der Gerichtsgebühren und Anwaltskosten bestimmt sich dabei nach der Höhe des Streitwertes (bspw der Höhe des eingeklagten Geldbetrages) und ist gesetzlich vorgegeben (die Höhe eines allfälligen Ersatzanspruches gegen die Gegenseite ist daher von der Honorarvereinbarung mit dem eigenen Anwalt unabhängig). Die Gerichtsgebühr ist nur einmal pro Instanz zu bezahlen, Anwaltskosten entstehen hingegen grundsätzlich mit jeder weiteren Prozesshandlung (bspw Schriftsätze oder Teilnahmen an Verhandlungen und Befundaufnahmen).

Zunächst hat jede Partei für ihre eigenen Prozesskosten selbst aufzukommen. Wer in einem streitigen Zivilprozess obsiegt, hat allerdings gegen die Gegenseite Anspruch auf Ersatz seiner Prozesskosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

Notwendig sind die Kosten dann, wenn sich das angestrebte Ziel mit anderen (günstigeren) Mitteln nicht hätte erreichen lassen. Zusätzlich ist zu beachten, dass hinsichtlich gewisser Kosten nach der Rsp niemals Anspruch auf Ersatz besteht: Das ist bspw bei Vertagungsbiten und meist auch bei Anträgen auf Fristverlängerung der Fall.

Für die Kosten der eigenen Mühewaltung der Partei besteht kein Anspruch auf Ersatz. Nur für Schäden durch Zeitverlust (bspw Verdienstentgang) durch das notwendige Erscheinen vor Gericht (idR für die Einvernahme) und die dabei entstandenen Reisekosten kann ein Ersatzanspruch bestehen.

Auch vorprozessuale Kosten können notwendig sein. Bauprozesse werden regelmäßig durch private Sachverständigengutachten vorbereitet. Die Kosten dafür sind grundsätzlich notwendig und ersatzfähig, ersetzen aber idR nicht das gerichtliche Sachverständigengutachten. Sollten bestimmte Kosten aufgrund eines von der Gegenpartei verschuldeten Verhaltens entstehen, so kann die Separation dieser Kosten beantragt werden. Das Gericht hat die Gegenseite in diesem Fall zum Ersatz dieser Kosten zu verpflichten, ohne dass es diesbezüglich auf den Ausgang des Verfahrens ankäme.

Ansonsten hängt der Ersatzanspruch von der Obsiegensquote ab. Bei anteiligem Obsiegen kommt es hinsichtlich der Anwaltskosten zur sogenannten Quotenkompensation. Wer bspw zu 60 % obsiegt, hat Anspruch auf 20 % (60 % minus 40 %) seiner Anwaltskosten. Hinsichtlich der Barauslagen hätte hingegen die zu 60 % obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz von 60 % ihrer Barauslagen, die andere Partei auf 40 % ihrer Barauslagen. Prozesskosten sind dabei unabhängig von der Verfahrensdauer erst ab dem Datum der Kostenentscheidung zu verzinsen, falls nicht fristgerecht bezahlt werden sollte.

Sollte die Höhe des Zuspruchs von der Ausmittlung durch einen Sachverständigen abhängen (bspw bei Bewertung von Mangelbehebungskosten), so kann auch bei bloß anteiligem Obsiegen Anspruch auf vollständigen Kostenersatz bestehen.

Es können nur Kosten zugesprochen werden, die spätestens bei Schluss der Verhandlung erster Instanz auch verzeichnet werden (das geschieht durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses). Gegen die von der Gegenseite verzeichneten Kosten können innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erhoben werden. Werden keine Einwendungen erhoben, so werden die Kosten regelmäßig ohne Prüfung durch das Gericht gemäß der Obsiegensquote zugesprochen. Eine fehlerhafte Kostenentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen mit Rekurs bekämpft werden. Sollte Berufung erhoben werden, so kann die Kostenentscheidung auch innerhalb von vier Wochen im Zuge der Berufung bekämpft werden. Dabei können die Einwendungen nicht nachgeholt werden, wobei die Rsp mitunter offenkundige Unrichtigkeiten auch von Amts wegen korrigiert. Im (idR rein schriftlichen) Rechtsmittelverfahren sind die Kosten direkt im Schriftsatz zu verzeichnen.

Wird ein Prozess durch Vergleichsabschluss beendet, gelten sämtliche Prozesskosten als gegenseitig aufgehoben (jede Seite trägt dann also ihre eigenen Kosten), wenn nichts anderes vereinbart wird.

In einem Verwaltungsverfahren besteht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – kein Kostenersatzanspruch. Allerdings kann ein Anspruch auf Ersatz gegen den Rechtsträger bestehen (idR Bund oder Land), sollten die Kosten durch ein Verschulden der Behörde entstanden sein, etwa wenn die Behörde einer unvertretbaren Rechtsansicht erlegen ist (Amtshaftung).

Manuel Holzmeier